

3.4 Mammographie

Qualitätssicherungsvereinbarungen zur Mammographie waren bisher Bestandteil der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie. Aufgrund der für die Mammographie besonders getroffenen Regelungen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2007 eine eigene Vereinbarung geschaffen. Diese Vereinbarung sieht neben detaillierten Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Ärzte und die apparative Ausstattung der Praxen zusätzliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung vor. Dies sind im Wesentlichen

- > die Beurteilung einer Fallsammlung vor Erteilung einer Genehmigung
- > die kontrollierte Selbstüberprüfung in zweijährigem Abstand und
- > die Überprüfung der Dokumentation.

Als Neuerung wurde in der Richtlinie der Zeitpunkt der ersten Selbstüberprüfung auf 24 Monate und nicht wie bisher auf zwölf Monate nach Erteilung der Genehmigung festgesetzt. Für das Mammographie-Screening als Maßnahme der Krebsfrüherkennung gelten neben dieser Vereinbarung weitere Qualitätssicherungsvereinbarungen.